I. Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB und nach Art. 81 BayBO)

Art und Maß der baulichen Nutzung 1.0

Art der baulichen Nutzung: 1.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)

Allg. Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO, unzulässig sind jedoch die Ausnahmen gem. Abs. 3)

Maß der baulichen Nutzung: 1.2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB § 16 BauNVO)

Für das Baugebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die im Plangebiet festgesetzten Werte der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt.

Zulässig sind die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern (MFH) mit 1.2.1 max. 9 Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude auf Parzelle 1 und 3 oder max. 12 Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude auf Parzelle 2

> Die geplanten Wohneinheiten können aus 1 Zimmer- Single/ Seniorenwohnungen oder aus 2-3 Zimmer- Familienwohnungen bestehen.

Je Wohnung sind 1,5 Stellplätze zu errichten (inkl. Besucherstellplatz), 1.2.2 (bei 2-3 Zimmer- Familienwohnungen)

Je Wohnung sind 1.0 Stellplätze zu errichten. (bei 1 Zimmer- Single/Seniorenwohnungen).

(EG/1.OG/2.OG oder DG) auf Parz. 3 Zahl der Vollgeschoße: max. III VG 1.2.3 (UG/EG/1.OG/2.OG oder DG) auf Parz. 1 u. 2 max. IV VG

GRZ = 0,40Grundflächenzahl: 1.2.4 GFZ = 1,20Geschoßflächenzahl:

Wandhöhen (WH) 1.2.6

1.2.5

Traufseitig talseits max. 9,00 m Parz. 1 Traufseitig talseits max. 9,50 m Parz. 2

Traufseitig berg- und talseits max. 9,00 m Parz. 3

(Wandhöhe gem. Art. 6 Bay.BO: Wandhöhe ist das Maß vom festgesetztem EG- Niveau (+/- 0,00) bzw. NN z.B. 447.0 bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut/ siehe Schema- Schnitte).

- Abgrabungen bzw. Aufschüttungen sind jew. bis max. 1.50 m zulässig 1.2.7 (gem. beil. Schema- Schnitte).
- Das best. und das geplante Gelände ist im Eingabeplan darzustellen. 1.2.8

Bauweise:

2.0 2.1 (§ 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO) Offene Bauweise

Baugrenzen: It. BayBO (bei Baugrenzen an der Grundstücksgrenze nur für Grenz-2.2 Garagen gültig)

Firstrichtung: 3.0 Parallel zur Längsrichtung des Gebäudes. (lt. Plan so festgestzt) Bei Parz. 3 sind beidseits Kopfbauten mit untergeordneter Firstrichtung quer zum Gebäude zulässig.

Einfriedung: 4.0

Holz oder Metallzaun (auch mit Hinterpflanzung zulässig): Art und Ausführung: H= max. 1,25 m, die gesetzl. Pflanzabstände sind einzuhalten (gem. 7.2). Bei Einmündungen sind die Sichtdreiecke zu

beachten und dürften durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt

werden. (Bepflanzung H= max. 80 cm)

Gestaltung der baulichen Anlagen 5.0

Je nach Geländeneigung sind die Gebäude höhenmäßig entsprechend 5.1 einzubinden (gem. dem festgesetzten Gelände/ Höhenkoten It. Plan).

ist im gesamten Grundstücksbereich zulässig Geländeveränderung: 5.2

Abgrabungen bzw. Aufschüttungen jew. bis max. 1.50 m

Stützmauern/ Gabionen-5.3

wände:

Auch an der Grundstücksgrenze zulässig. Zur evtl.

Abstützung des Geländes ist an den Grundstücksgrenzen eine Mauer bis max. 0,75 m über Gelände zulässig, mit einem

max. 1,25 m hohen Zaun

Fassaden- und Baugestaltung 5.4

Fassade

Putz, Holz- und Metallverkleidung

Dachform

Satteldächer auf Parz. 1 u. 2 auch Pultdächer,

Flachdächer nur für Garagen

Dachneigung

5° - 33°

(Satteldach) Parz. 1

bei WH max. 8,00 m ist eine DN von max. 33° zulässig

bei WH max. 9.00 m ist eine DN von max. 15° zulässig

(Pultdach)

bei WH max. 9.00 m ist eine DN von max. 5° zulässig

(Satteldach) Parz. 2

bei WH max. 9.50 m ist eine DN von max. 15° zulässig

(Pultdach)

bei WH max. 9.50 m ist eine DN von max. 5° zulässig

Parz. 3 (Satteldach)

bei WH max. 8.00 m ist eine DN von max. 33° zulässig

bei WH max. 9.00 m ist eine DN von max. 15° zulässig

Dachdeckung Dachgauben und Zwerchgiebel:

Ziegel-, Platten- und Metalldächer, Foliendach/ Gründach

(Nur bei einer DN von mind. 30° bei Hauptdach zulässig) Der Zwerchgiebel ist nur bergseits zulässig, dem Hauptdach angepasst. Breite max. 1/3 der Gebäudelänge, mittig in der

Dachfläche angeordnet.

Dachgauben zulässig ab einer Dachneigung von mind. 30° des Hauptdaches, jedoch max. 2 Stück pro Dachfläche mit einer

Einzelgröße von max. 2 m² Ansichtsfläche. Abstand der Dachgaupen vom Ortgang und untereinander u. v. Quergiebel mind. 2.0 m.

Garagen/ Carport und Nebengebäude 5.5

Die Gestaltung soll sich an das Hauptgebäude anpassen und einheitlich aussehen.

Die Anzahl der Garagen/ Carports oder Stellplätze wird mit 1,5 je Wohneinheit festgesetzt für 2-3 Zimmer Familienwohnungen.

Für 1 Zimmer Single- oder Seniorenwohnungen genügen jedoch auch 1 Stellpl./WE. Die Stellplätze können auch im Untergeschoß der Gebäude oder als Tiefgaragen unter Gelände mit entspr. Abfahrten erstellt werden.

<u>Abstandsflächen</u> <u>6.0</u>

Gem. BayBO

Grünordnung

7.0 7.1. Die Randeingrünung sowie die Bepflanzung der Ausgleichsfläche ist mit landschaftsgerechten, standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenlisten

Nr. 7.3.1 - 7.3.3 durchzuführen.

Zur Begrünung der sonstigen Außenanlagen ist die Verwendung von Sorten der Laubbäume und Ziergehölzen möglich. Nadelgehölze sind nicht zugelassen. Die Bepflanzung ist in entspr. laufender Pflege zu halten.

Im Grundstück ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen

Für die Ausgleichsflächen ist ein generelles Verbot der Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln festgesetzt.

- "Für Gehölzpflanzungen über 2.0 m Wuchshöhe ist der gesetzliche Grenzabstand von 7.2 mind. 2.0 m entspr. Art. 47 AGBGB einzuhalten." (Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 4.0 m)
- Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes werden folgende 7.3 standortheimischen Laubgehölze festgesetzt:

BÄUME: 7.3.1

H. 3xv, dB, MIND. 12 - 14 CM STAMMUMFANG (70%)

BERGAHORN STIELEICHE WINTERLINDE VOGELKIRSCHE HAINBUCHE BIRKE SALWEIDE BUCHE VOGELBEERE ZITTERPAPPEL **SPITZAHORN**

ACER PSEUDOPLATANUS QUERCUS ROBUR TILIA CORDATA PRUNUS AVIUM CARPINUS BETULUS **BETULA PENDULA** SALIX CAPREA **FAGUS SILVATICA** SORBUS AUCUPARIA POPULUS TREMULA ACER PLATANOIDES

STRÄUCHER UND HEISTER: 7.3.2

MIND. 2 x V., 80 - 100 CM

LONICERA XYLOSTEUM

GEMEINE HECKENKIRSCHE GEWÖHNLICHE KORNELKIRSCHE GEMEINER LIGUSTER HASEL **SCHLEHDORN FAULBAUM ACKERWILDROSE HECKENROSE** ROTER HARTRIEGEL

CORNUS MAS LIGUSTRUM VULGARE **CORYLUS AVELLANA** PRUNUS SPINOSA RHAMNUS FRANGULA **ROSA ARVENSIS ROSA CANINA CORNUS SANGUINEA**

"Giftige" Sträucher dürfen spez, nicht auf Kinderspielplätzen verwendet werden

Kletterpflanzen (TB, Länge 60 bis 100 cm) 7.3.3

Stützwände, Gabionen oder sonstige Stützmauern sind mit

Kletterpflanzen zu begrünen.

Pflanzenliste (Auswahl)

Selbstklimmender Wein Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein

Parthenocissus quinquefolia

Schling Knöterich

Polygonum aubertii

Gemeiner Efeu

Hedera helix

OBSTBÄUME: 7.3.4

einheimische Obstbäume autochthoner Herkunft, Hochstämme 3-4 x verpflanzt, m.B., 14- 16 cm Stammumfang.

Bei Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mind. 2,50 m zu 7.4 vorhandenen Leitungen (Strom, Wasser, Abwasser und Fernmeldeanlage) eingehalten wird. Bei geringeren Abständen sind Wurzelschutzvorrichtungen (Spezialfolien, o.ä.) vorzusehen.

Verkehrsplanung: 8.0

- Öffentliche Verkehrsfläche: Planstraße und Wendehof mit verkehrsberuhigten 8.1 Pflasterstreifen.
- Statt der Garagen (Garagen und Stellplätze), sind alternativ auch Tiefgaragen oder 8.2 Garagen im UG zulässig.
- Die Verkehrsanbindung des neuen Gebietes an das vorh. Straßennetz ist durch die 8.3 geplante Zufahrt von der Passauer Straße gesichert. Die Zufahrt ist mit Sichtdreiecken gem. den entspr. Richtlinien auszuführen. (3/70 m bei 50 km/h) Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen.
- Sonstige best, und neue Privatzufahrten innerhalb des Geltungsbereiches sind 8.4 nicht zugelassen.

- 8.5 Flächen für die Feuerwehr sind gem. der Vorgabe durch die Feuerwehr unter Beachtung der DIN 14090 auf dem Gelände zu erstellen.
- 8.6 In allen neuen Straßen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.
- 8.7 Entlang der Passauer Straße ist das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 10 m zu beachten.

9.0 Bodenversiegelung /Schutz des Oberbodens

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Parkplätze sind mit entspr. geeigneten Belägen zu erstellen (wasserdurchlässige Beläge).

Zur Herstellung der Fahrspuren und sonstiger befestigter Flächen ist Asphalt bzw. Granit/ Betonpflaster zulässig.

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wieder verwendungsfähig ist. Der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden u. Fungiziden ist nicht erlaubt. Phosphat- u. Nitratdünger darf nicht verwendet werden.

Niederschlagswasser soll bei versickerungsfähigem Untergrund möglichst nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern über Sickeranlagen (Schächte, Gräben) dem Untergrund zugeführt werden (in Abspr. WWA Passau).

10.0 Abwasserentsorgung (Schmutz- und Oberflächenwasser)

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem (siehe Erschließungsplanung Büro Richter)

Die Ableitung des Regenwassers erfolgt über den gepl. Regenrückhalteweiher mit Überlauf in den Oberflächenwasserkanal.

Der Regenrückhalteweiher ist mit unterschiedlichen Böschungsneigungen und einem Flachuferbereich ökologisch auszurichten. Die Böschungen sind gruppenweise gemäß Pflanzliste 7.3.3 zu bepflanzen.

Der Regenrückhalteweiher ist mit einem Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,5 m einzuzäunen, da unmittelbar der Spielplatz angrenzt.

Für eine schadlose Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer ist zu sorgen.

- Metalleindeckung sind zu vermeiden
- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentl. Grünflächen
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers

Eventuelle notwendige Genehmigungen sind einzuholen.

Falls Grund- u. Quellwasser auftritt, sind Erfassungen- u. Ableitungen zu erstellen. Grund- u. Quellwasser darf nicht in die öffentl. Kanalisation eingeleitet werden.

Evtl. vorhandene Oberflächenentwässerungsleitungen (Straßenentwässerung und sonst. Flächenentwässerung) werden entspr. berücksichtigt bzw. fachgerecht umgelegt.

Das Schmutzwasser wird an die vorh. Kanalleitung angeschlossen (öffentl. Kanal / Pumpstation).

Exakte Darstellung der Abwasser- und Oberflächenwasserentsorgung im Rahmen der Erschließungsplanung mit entspr. wasserrechtlicher Genehmigung.

Stromversorgung /Telekommunikation/ Gasversorgung: 11.0

Die elektrische Erschließung ist von der nächsten Trafostation möglich. Die Bestimmungen der Versorgungsträger für die Anschlüsse werden beachtet.

Eine Anbindung an das Gasnetz der e.on ist evtl. möglich.

Bei der Erschließung sowie bei den Erdarbeiten für die Zufahrtsstraße sind best. Erdverkabelungen zu beachten. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Baum- und Strauchpflanzungen müssen beidseits von Erdkabeln einen Abstand von 2.50 m haben.

Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, ist bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die zuständige Bezirksstelle zu verständigen.

Die Kabeltrassen müssen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" wird verwiesen. Die e.on ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten rechtzeitig zu verständigen. Für die fernmeldetechnische Versorgung ist die Deutsche Telekom AG rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahme zu unterrichten.

Vorh. Leitungen im Grundstücksbereich sind bei der Erschließung festzustellen und bei Bedarf evtl. umzulegen.

Gasversorgungsleitungen:

Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen ist zu beachten. Bei der Verlegung von Gewerken ist ein Mindestabstand von 0,4 m zu den Gasleitungen einzuhalten. An Kreuzungspunkten sollte ein Abstand von 0,2 m nicht unterschritten werden.

Außerdem ist zur Vermeidung von Unfällen und Beschädigungen der Gasleitungen unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme eine nochmalige Einweisung erforderlich. Terminvereinbarung unter Telefonnummer: 08541/916-501

Lärmschutz 12.0

Evtl. Verkehrslärmeinwirkungen aus der Passauer Straße sind mittels "Grünschutz" und Lärmschutzfenster Res. Schalldämmmaß R'w, res 35 dB abzublocken. (Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 Schallschutz im Hochbau) bzgl. der Außenhaut, sowie VDI- Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern sind zu berücksichtigen.

Schlafräume dürfen nicht Richtung Süden ausgerichtet werden. (Spez. Parz. 1)

Zur Lärmreduzierung aus der vorbeiführenden Straße (Passauerstraße) wird die Verlegung der Ortsgrenze bzw. eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h festgesetzt.

Pufferstreifen/ Grünzone 13.0

Als Übergang zu den landw. Nutzflächen wird ein breiter Pufferstreifen/ Grünzone festgesetzt, die gleichzeitig als Ausgleichsfläche genutzt wird.

II. Textliche Hinweise

1.0 Umweltschutz / Immissionsschutz:

Die Immissionen die aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichem Betrieb und dazugehörigen Flurflächen entstehen, sind zu dulden (Geruch, Staub, Lärm) Jeder einzelne Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereiches muss sich durch geeignete eigene Maßnahmen (baulicher Art) gegen Erosionen aus den nördlich und westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken schützen (geeignete eigene Geländestrukturen als Schutz).

2.0 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Gem. beil. Umweltbericht, Grünordnungsplan inkl. Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen (Büro Kiendl & Moosbauer).

Obstbaumwiese

einheimische Obstbäume autochthoner Herkunft, Hochstämme 3-4 x verpflanzt, m.B., 14-16 cm Stammumfang. In der Entwicklungspflege hat eine mind. 2 fache Mahd zu erfolgen, danach reicht eine einschürige Mahd aus. Der früheste Mahdzeitpunkt ist der 15. Juli. Das Mähgut ist zu entfernen, auf Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss restlos verzichtet werden.

Hecke

3- reihige autochthone Feldgehölzhecke mit 20 % Baumanteil entstehen (Pflanzabstand 1,5 m). Auf Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss restlos verzichtet werden.

Pflanzliste für Hecke Pflanzqualitäten:

BÄUME : H. 3xv, dB, MIND. 12 - 14 CM STAMMUMFANG (70%)

STRÄUCHER : MIND. 2 x VERPFLANZT, 80 - 100 CM

Pflanzauswahl:

BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS BERGAHORN QUERCUS ROBUR STIELEICHE TILIA CORDATA WINTERLINDE PRUNUS AVIUM VOGELKIRSCHE **CARPINUS BETULUS** HAINBUCHE **BETULA PENDULA** BIRKE SALIX CAPREA SALWEIDE **FAGUS SILVATICA** BUCHE SORBUS AUCUPARIA VOGELBEERE POPULUS TREMULA ZITTERPAPPEL ACER PLATANOIDES SPITZAHORN

STRÄUCHER UND HEISTER:

LONICERA XYLOSTEUM GEMEINE HECKENKIRSCHE **CORNUS MAS** GEWÖHNLICHE KORNELKIRSCHE LIGUSTRUM VULGARE GEMEINER LIGUSTER **CORYLUS AVELLANA** HASEL PRUNUS SPINOSA SCHLEHDORN RHAMNUS FRANGULA **FAULBAUM ROSA ARVENSIS ACKERWILDROSE ROSA CANINA** HECKENROSE

ROTER HARTRIEGEL CORNUS SANGUINEA

Bei sämtlichen Gehölzen sowie bei dem Saatgut darf ausschließlich autochthones Material verwendet werden. Hierüber ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen.

Wasserversorgung 3.0

Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage. Löschwasserversorgung gem. DVGW- Arbeitsblatt W405 Anordnung und Anzahl der notwendigen Hydranten gem. Arbeitsblatt W331 Oberflurhydrant mit zwei B- Abgängen gem. DIN 3222 am Fahrbahnrand außerhalb des Trümmerschattens. (Der Kreisbrandrat wird im Rahmen der Erschließungsplanung noch gehört bzw. die Hinweise werden beachtet).

Belange der Bodendenkmalpflege: 4.0

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Passau oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle Landshut, zu melden.

Bürgersteig/ Wege 5.0

Vorh. Bürgersteig entlang der Passauer Straße bzw. höhengleicher Bürgersteig entlang der Planstraße.

Fußweg im Plangebiet als Anbindung an den best. Fußweg im N-W.

Grünflächen: (Naturschutz- und Landschaftspflege) 6.0 Umlaufende Randeingrünung gem. Plan, bzw. I./7.0 Grünordnung. Pufferstreifen/ Grünzone zwischen WA und landw. Nutzflächen.

Giftliste: 7.0

Bei zusätzlichen Pflanzungen ist die Giftliste, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.75 im LUMBL Nr. 778 vom 27.08.76, zu beachten.

Erschließungsplan: 8.0

Vor Erschließungsbeginn ist ein Erschließungsplan erforderlich, insbesondere über:

- Zufahrt mit Sichtdreieck gem. den entsprechenden Richtlinien
- Straßen und Wegeführung, Parzellierung usw.
- Anschluss an den gemeindlichen Kanal
- Darstellung der gepl. Oberflächenentwässerung
- Anschluss an die gemeindl. Wasserversorgung

Wertstofferfassung: 9.0

Für alle Müll- bzw. Wertstofftonnen ist ausreichend Fläche von den Grundstückseigentümern vorzuhalten, ebenso für die Benutzung durch moderne Müllsammelfahrzeuge. (Wendeflächen usw.)

Die zentrale Müllabholung erfolgt vom Wendehof.

Empfehlungen für energiebewusstes Bauen: 10.0

(Niedrigenergiebauweise gem. ENEV 2009)

Bereits bei der Planung muss der Bauherr die Einsparungsmöglichkeiten beim Energiebedarf berücksichtigen.

Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich durch spätere Betriebskosteneinsparung.

Möglichkeiten: (Niedrigenergiebauweise gem. EnEV)

- a) Energiesparende, bedarfsgerecht ausgelegte Heizungsanlage
- b) Energiesparlampen und Energiesparhaushaltsgeräte
- c) Neue Energieeinsparverordnung erfüllen.
- d) Sonnenenergienutzung durch Solaranlagen für Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung, sowie für Stromnutzung (Photovoltaik), Einbau

Leerrohre zumindest vorsehen.

e) Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser speziell Gartenbewässerung und Toilettenspülung (Zisterne mit mind. 6 m³ Inhalt)

f) Einbau einer Gebäude - Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

- g) Sonnenschutzeinrichtungen an den Fassaden vorsehen, damit keine Klimageräte erforderlich sind.
- h) Zur Minimierung von Einträgen in das Oberflächenwasser sind soweit wie möglich Dächer aus Zink, Kupfer und Blei zu vermeiden.
 i) Wasserspararmaturen, Spartaste für WC- Spülung usw.

Begründung und Erläuterung

Bebauungs- und Grünordnungsplan WA- Allg. Wohngebiet (gem. §4 BauNVO) Mehrfamilien- Wohnhaus- Anlage Ruderting

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden

Landwirtschaftliche Nutzflächen (gepl. WA lt. FNPL/LSPL)

im Westen

Landwirtschaftliche Nutzflächen / Grünfläche als Übergang

im Süden

Passauer Straße (anschl. WA)

im Osten

Allg. Wohngebiet

Tittling/Muth, geändert:

08.02.2011 28.02.2011 12.05.2011 22.08.2011 **10.10.2011**

04.02.2011



Architekturbüro
Willi Neumeier
Architekt Dipl.-Ing. FH
Muth 2a-94104 Tittling
Tel. 08504 –8787, Fax: -1213
e-mail: info@w-neumeier.de
www.w-neumeier.de

umeier.de A. Neum

1. Allgemeines:

Das Planungsgebiet befindet sich im am Zentrum von Ruderting an der Passauer Straße, das Grundstück wird als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Dieser Bereich soll als Allg. Wohngebiet für Mehrfamilienwohnhäuser ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen. Der FNPL/ LSPL wird parallel zum Beb.-plan geändert, ein Teil ist bereits als allg. Wohngebiet ausgewiesen.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die weitere Entwicklung bzw. Bereitstellung von Wohngebietsflächen als dringender Bedarf, spez. für Mehrfamilienwohnhäuser.

Anfragen für diese Flächen sind bereits vorhanden, anderweitige Flächen im Gemeindegebiet momentan nicht verfügbar.

Die Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche, sowie auch für die weitere Entwicklung dieses Planbereiches.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13 des BauGB geregelt. Die verbindliche Bauleitplanung befasst sich lediglich mit den Planungstatsachen, sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. Anlass zur Aufstellung:

Anfragen für weitere Wohngebietsflächen (Mehrfamilienwohnhäuser), dringender Bedarf, anderweitige Flächen so nicht vorhanden. (Im FNPL / LSPL bereits ausgewiesene Flächen in anderen Bereichen für WA sind momentan noch nicht verfügbar, jedoch für die weitere Entwicklung der Gemeinde Ruderting zukunftsweisend).

3. Auswahl des Erschließungsgebietes/ Städtebauliche Situation:

Aufgrund bereits best. umliegender Bebauung kann dieser Bereich als Wohngebiet ausgewiesen werden. Die angrenzenden landw. Nutzflächen werden später voraussichtlich ebenfalls als weitere Wohngebiete ausgewiesen. (Lückenschluss mit bereits best. Bebauung), spez. an der Nordseite.

4. Festsetzungen:

Rechtsverbindliche städtebauliche Pläne in Form von FNPL/ LSPL werden parallel zum Bebauungsplan geändert.

Begründung Grünordnung zum Bebauungs-

und Grünordnungsplan

Die geplanten Grünordnungsmaßnahmen dienen dazu, das Gelände des Wohngebietes soweit wie möglich in das Landschaftsbild einzubetten.

Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung zwischen Wohnen- und landw. Nutzfläche wird eine dichte Begrünung vorgesehen. (Pufferstreifen/ Grünzone/ Ausgleichsfläche)

Soweit als möglich sind abschnittsweise Hecken mit standortheimischen Laubsträuchern und -bäumen entlang der Grundstücksgrenze vorgesehen, um das Gebiet optisch einzugrünen.

6. Städtebauliche Werte und Erschließungskosten:

Die städtebaulichen Daten für die Aufstellung der Fläche, der Bebauung, der Nutzung und ihre Verhältnisse, stellen sich wie folgt dar:

6.1 Vorläufige "Berechnung"

Gesamtfläche des Plangebietes: ca. 0,75 ha.

davon Umwandlung von Landwirtschaftlichen

Nutzfläche zu Wohngebiet.

0,46 ha.

Bereits Wohngebietsfläche It. FNPL/LSPL

0,23 ha.

6.2 Erschließungskosten:

Das Gelände wird gem. Erschließungsplan von der Gde. Ruderting erschlossen. Ein entspr. großer Kinderspielplatz ist im nord- westlichen Bereich außerhalb des Baugebietes vorhanden, eine entspr. Ergänzung von Spielgeräten usw. ist vorgesehen.

6.3 Kosten der Wasserversorgung:

Anschlusskosten nach den Allg. Versorgungsbedingungen der Gemeinde.

6.4 Kosten der Abwasserbeseitigung:

Anschlusskosten nach Satzung der Gemeinde.

6.5 Nachfolgelasten:

Der Gde. entstehen durch die Bebauung keine Folgekosten.

6.6 Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung Es ist nicht zu erwarten, dass die Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen auswirken wird.

Die Erschließung des Baugebietes ist Mitte 2011 geplant, die neuen Baumaßnahmen ab Ende 2011.

Aufgestellt,

Tittling/Muth, 04.02.2011 geändert: 08.02.2011 28.02.2011

08.02.2011 28.02.2011 12.05.2011 22.08.2011 **10.102011**



Architekturbüro
Willi Neumeier
Architekt Dipl.-Ing. FH
Muth 2a - 94 104 Tittling
Tel. 08504/8787, Fax 1213
e-mail: info@w-neumeier.de

www.w-neumeier,de

L. Neums